



# Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal



## Mitgliedsgemeinden:

Berka v.d.H., Bischofroda, Creuzburg, Ebenshausen, Frankenroda,  
Hallungen, Ifta, Krauthausen, Lauterbach, Mihla, Nazza

- Dienstgebäude Creuzburg – Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal,  
M.-Praelorius-Platz 2, 99831 Creuzburg  
 Dienstgebäude Berka v. d. H. – Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal,  
Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Auskunft erteilt:  
GVS, Frau Hunstock

Telefon: 036926 / 947-  
Zentrale: 036926 / 947-0  
Fax: 036926 / 82380

Internet: [www.vg-hainich-werratal.de](http://www.vg-hainich-werratal.de)  
E-Mail: [@vg-hainich-werratal.de](mailto:@vg-hainich-werratal.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Hu/Wa

Creuzburg, den 26.05.2016

## **Stellungnahme der VG Hainich-Werratal im Rahmen der Anhörung im Thüringer Landtag zum Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr MR Stöffler,

mit Schreiben vom 25.04.2016, eingegangen am 28.04.2016, baten Sie die VG Hainich-Werratal um Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Hierfür möchte ich mich ausdrücklich bedanken, denn es ist den Mitgliedsgemeinden unserer VG sehr wichtig, in diesem für sie existenziellen Verfahren ihre Sichtweise zu äußern. Dennoch möchte ich kritisch anmerken, dass die Frist von gerade einmal einem Monat, der wie der Mai auch noch mehrere Feiertage enthält, deutlich zu knapp ist, um dieses wichtige Thema in allen Gemeinde- und Stadträten und darüber hinaus in der VG-Versammlung in der gebotenen Tiefe zu diskutieren. In der vorliegenden Stellungnahme werden daher nur die für uns wichtigsten Punkte behandelt und wir hoffen sehr, dass die wenige verbleibende Zeit im Juni bis zur Behandlung im Thüringer Landtag ausreicht, damit sich die Mitglieder des Landtages intensiv damit beschäftigen können.

### 1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen die Mitgliedsgemeinden der VG Hainich-Werratal die Initiative der Landesregierung, dem demografischen Wandel in Thüringen Rechnung zu tragen. Vor diesen Fakten können, dürfen und wollen wir uns auch auf kommunaler Ebene nicht verschließen. Es braucht Veränderungen, vor allem in den Verwaltungsstrukturen. Jedoch hätten wir zunächst eine umfassende Aufgabenkritik erwartet und im Nachgang eine Zuordnung der verbleibenden, tatsächlich notwendigen Aufgaben auf die entsprechende Verwaltungsebene. Erst danach ist eine Anpassung der Gebietsstrukturen sinnvoll. Das einfache Festlegen abstrakter Einwohnergrößen für Gemeinden und Kreise kann nicht die gewünschten und propagierten Ergebnisse bringen. Dass die Verwaltungsstruktur den veränderten Gegebenheiten angepasst werden muss, haben wir bereits 2012 erkannt und einen Antrag auf Neugliederung gestellt. Dieser ist dann auch im Gemeinde-Neugliederungsgesetz 2013 berücksichtigt worden.

**Sprechzeiten:** Mo. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Di. 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr,  
Do. 9.00 -12.00 Uhr, 15.00 – 18.00 Uhr

**Bankverbindung:** Wartburg-Sparkasse, BIC: HELADEF1WAK, IBAN: DE65 8405 5050 0000 0320 26

Zum 01.01.2014 ist die VG Hainich-Werratal aus den beiden VG's Creuzburg und Mihla entstanden. In 11 Mitgliedskommunen werden heute knapp 11.000 Einwohner verwaltet. 32 sehr gut qualifizierte Mitarbeiter (auf 26,9 Stellen) und 135,- €/Einwohner jährliche Verwaltungskosten reichen hierfür aus. Das wurde selbst von der Landesregierung als effizient und erhaltenswert eingeschätzt. Daher trifft es bei uns auf Unverständnis, dass diese Neugliederung nach nur 2 ½ Jahren schon wieder in Frage gestellt wird.

## 2. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

### 2.1. zu Artikel 1 (Thüringer Gebietsreform – Vorschaltgesetz)

#### §1 Ziele

Wie im Abschnitt 1 unserer Stellungnahme bereits ausgeführt, unterstützen und befürworten wir die Schaffung leistungsstarker Verwaltungsstrukturen. Wir bezweifeln aber, dass dies nur entsprechend große Gebietskörperschaften leisten können. Auch andere Körperschaftsmodelle, wie z.B. leistungsstarke VG's wie die unsere, sollten weiter möglich sein.

#### § 2 Landkreise

Die Neuordnung der Landkreise soll ausschließlich durch ein Landesgesetz erfolgen. Eine Freiwilligkeit ist nicht vorgesehen. Das halten wir im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung für falsch. Gewachsene Regionen wie z.B. der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sollten freiwillig fusionieren können, wenn das Ergebnis dem Leitbild der Landesregierung entspricht.

#### § 4 Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

Hier sollte es heißen, Verwaltungseinheiten sollen mindestens 6.000 Einwohner haben. Im Übrigen siehe unsere Stellungnahme zu § 1 Ziele. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass im Artikel 2 des Vorschaltgesetzes der § 46 (1) ThürKO unangetastet bleibt. Wir gehen daher davon aus, dass bestehende VG's Bestandsschutz haben, soweit sie im Übrigen den Größen- und Leistungsvorgaben des Leitbildes entsprechen.

#### § 5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Die reine Klassifizierung als Ober- bzw. Mittelzentrum kann nicht die Begründung für die Eingemeindung von Umlandgemeinden sein. Die zentralen Orte übernehmen mit den Eingemeindungen auch Verpflichtungen für Erhalt und Unterhaltung gemeindlicher Infrastruktur. Daher ist zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit der Städte hier nicht mehr geschädigt wird als der vermeintliche Nutzen bringt.

Des Weiteren darf die Eingliederung von Umlandgemeinden nicht dazu führen, dass evtl. neu zu bildende Gebietskörperschaften oder bestehende Körperschaften durch Entzug wesentlicher Wirtschaftskraft von vorn herein nicht aus eigener Kraft existieren können. Dies würde eine unangemessene Benachteiligung des ländlichen Raumes bedeuten, denn dieser würde gerade durch das Abschneiden der starken Umlandgemeinden erheblich in seiner Entwicklung beeinträchtigt.

Hier würde zu Gunsten der Städte wissentlich Armut im ländlichen Bereich geschaffen und die Abwanderung der Bevölkerung aus den Dörfern forciert.

## § 6 Freiwilligkeitsphase

Hier sollten zeitnah, spätestens mit Verabschiedung des Vorschaltgesetzes klare Regelungen zum Verfahren durch das Innenministerium zur Verfügung stehen.

## § 7 und 8 Finanzierung

Grundsätzlich begrüßen wir die finanziellen Anreize für freiwillige Strukturänderungen. Jedoch lehnen wir eine Koppelung an die Wirtschaftskraft der Gemeinden ab. Vielmehr soll die „Hochzeitsprämie“ eine Entschädigung für die Aufgabe der Selbständigkeit der Kommune und eine Art Anschubfinanzierung für notwendige Maßnahme der Verwaltungsneuorganisation sein. Daher regen wir an, das bis 2011 angewandte Verfahren der Pro-Kopf-Zuweisung weiter zu führen.

Wie gedenkt die Landesregierung neue Gebietskörperschaften zu entschädigen, wenn ihnen z.B. eine wirtschaftsstarke Gemeinde durch die Zuordnung zu einem Mittel- oder Oberzentrum nicht mit angehören kann? Und welchen Ausgleich erhalten solche eingegliederten Umlandgemeinden für den Verlust ihrer Selbständigkeit? Hierzu wird im Vorschaltgesetz gar keine Aussage getroffen.

## § 9 Übergangsbestimmung

Abgesehen von der Städtekette entlang der BAB 4 ist der Freistaat Thüringen überwiegend ein kleingliedriger, ländlich geprägter Raum.

Soll die Einwohnerzahl von Gemeinden auch 2035 noch mindestens 6.000 betragen, sind im Jahr 2016 mindestens 7.500 bis 8.000 Einwohner nötig. Das ist in großen Teilen des Freistaats unrealistisch bzw. wird zu riesigen Flächengemeinden mit einer Unzahl kleiner Ortsteile führen. Außerdem kommt es bereits jetzt zu „Kämpfen“ unter den Gemeinden um die notwendige Einwohnerzahl. Das ist der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen nicht förderlich. Hier wäre zu überdenken, ob man den Zeitpunkt der Festschreibung der Einwohnerzahl nicht von 2035 auf 2025 herunternimmt und dann die Entwicklung dieser Jahre als Maßstab der Einwohnerzahlen anlegt.

## Art. 2 Änderung der ThürKO

### § 6

Soll vermutlich die Mindestgröße kreisangehöriger Gemeinden regeln, bezieht sich aber nur auf Landgemeinden. In Verbindung mit dem bislang unangetasteten § 46 ThürKO ergibt sich hieraus ein Bestandsschutz für VG's und erfüllende Gemeinden. Das wird von uns ausdrücklich begrüßt.

### § 23

Die Vergrößerung des Gemeinderates um 2,4 oder 6 Mitglieder wird nicht dazu führen, dass kleinere Ortsteile tatsächlich einen Vertreter im Gemeinderat haben. Das gilt insbesondere für den Zusammenschluss einer relativ großen Kommune mit zahlreichen kleineren Kommunen.

## § 28 (2)

regelt, dass Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einen ehrenamtlichen Bürgermeister haben. Laut Vorschaltgesetz soll es solche Gemeinden aber gar nicht mehr geben. Das ist irreführend oder es deutet doch wiederum auf einen Erhalt der VG's hin.

## §§ 45 und 45a

Die angekündigten Erweiterungen der Kompetenzen der Ortsteil- und Ortschaftsräte sind marginal und gleichen in keiner Weise den Verlust der selbständigen Entscheidungshoheit eines Gemeinderates aus.

Vor allem in Landgemeinden, die aus sehr zahlreichen Ortschaften bestehen, dürfte das komplizierte Konstrukt schwer zu handeln sein und zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen. Letztendlich kann jedoch der Gemeinderat jede Entscheidung des Ortschaftsrates wieder negieren. Damit tritt genau der befürchtete Verlust an demokratischer Selbstbestimmung ein.

## § 46

Im vorliegenden 2. Entwurf des Vorschaltgesetzes wird § 46 nicht verändert. Gleichwohl wird in der Begründung auf Seite 40 die sogenannte „Doppelte Mehrheit“ als nicht mehr erforderlich angesehen. Das sehen wir nicht so. Sollte gemäß der Begründung verfahren werden und nur zum Zwecke der Neugliederung entgegen dem Gesetzestext Gemeinden gegen den Willen der übrigen Mitgliedskommunen aus der VG entlassen werden, ist dies ein erneutes Unterlaufen demokratischer Prinzipien.

Allerdings gehen wir nicht davon aus, dass der Gesetzgeber dies tatsächlich so gewollt hat. Vielmehr sehen wir im Erhalt des § 46 die Bestätigung, dass es für leistungsfähige, funktionierende VG's ein Fortbestehen gibt. Die VG Hainich-Werratal ist von der Landesregierung als solche eingeschätzt worden. Daher würde eine zwangsweise Auflösung ja ihrer eigenen Einschätzung ebenso zu wider laufen wie der Betonung des Vorranges der Freiwilligkeit.

## **Zusammenfassung**

Wie eingangs bereits ausgeführt, befürworten wir eine Neustrukturierung Thüringens in leistungsfähige Verwaltungseinheiten. Eine Zerschlagung bereits jetzt schon leistungsfähiger, effizienter Verwaltungseinheiten nur aus Prinzip, lehnen wir aber ab.

Es gibt noch eine erhebliche Anzahl an Unklarheiten und Ungenauigkeiten im vorgelegten Gesetzentwurf. Die Stellungnahmen der Kommunen und Kreise sowie der Verbände sollten daher intensiv gelesen und auch berücksichtigt werden. Gerade deshalb erscheint der sehr, sehr enge Zeitplan fraglich, da es kaum möglich ist, die beschließenden Gremien umfassend zu informieren und schon gar nicht möglich, die Bürger in geeigneter Weise über die möglichen Auswirkungen auf ihr Leben aufzuklären. Übertriebene Eile hat noch nie Gutes bewirkt!

<p><i>Karola Hunstock</i>  Frau Karola Hunstock  Gemeinschaftsvorsitzende</p>	
<p><i>Siegfried Lämmerhirt</i>  Herr Siegfried Lämmerhirt  Bürgermeister der Gemeinde  Berka v.d.H.</p>	
<p><i>Eckbert Dietzel</i>  Herr Eckbert Dietzel  Bürgermeister der Gemeinde  Bischofroda</p>	
<p><i>Ronny Schwanz</i>  Herr Ronny Schwanz  Bürgermeister der Stadt  Creuzburg</p>	
<p><i>Fred Leise</i>  Herr Fred Leise  Bürgermeister der Gemeinde  Ebenshausen</p>	
<p><i>Erika Helbig</i>  Frau Erika Helbig  Bürgermeisterin der Gemeinde  Frankenroda</p>	

 Herr Gerd Mähler Bürgermeister der Gemeinde Hallungen	
 Herr Wolfgang Uth Bürgermeister der Gemeinde Ifta	
 Herr Frank Moenke Bürgermeister der Gemeinde Krauthausen	
 Herr Bernd Hasert Bürgermeister der Gemeinde Lauterbach	
 Herr Marcus Fischer Bürgermeister der Gemeinde Nazza	